4. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen vom 20.05.1980 und den hierzu erlassenen Änderungen vom 02.06.1981, 21.11.1988 und 07.11.1991.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961, BGBl. I. S. 241, i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990, BGBl. I. S. 1690, in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27.07.1961, werden durch Beschluß des Magistrats der Stadt Langen vom 04.07.1994 er erlassene Kraftdroschkentarif und die erlassenen Änderungen wie folgt geändert:

S	2	Nr.	1	Der Grundpreis beträgt	3,80	DM
§	2	Nr.	2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt	2,20	DM
S	2	Nr.	4	Die Wartezeit, auch verkehrsbedingt beträgt	36,00	DM

Die Änderungen der Verordnung treten am 01.08.1994 in Kraft.

63225 Langen, den 12.07.1994

MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Schneider

Erster Stadtrat